

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Schachtebich

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl.S.446), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), und des § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schachtebich hat der Gemeinderat der Gemeinde Schachtebich in der Sitzung vom 06.10.2006 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schachtebich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,

9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche	30,00 €
b) Für die Aufbewahrung einer Urne	30,00 €
c) Für die Reinigung der Friedhofshalle	25,00 €

Wird diese Leistung durch Dritte erbracht werden hierfür keine Gebühren erhoben.

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab	
in einem Reihengrab	400,00 €
in ein vorhandenes Doppelgrab	450,00 €
b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen	
oder einer Leibesfrucht in einem Reihengrab	400,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	160,00 €
b) in einer anonymen Urnengrabstätte/ Aschestreuwiese	160,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	160,00 €

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

(4) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe oder durch Beauftragung einer Drittfirma nach § 10 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr

erhoben bzw. die Pauschalgebühr ersprechend ermäßigt. Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Gemeinde gestellt werden.

§ 7

Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden Gebühren je nach Aufwand erhoben.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

a) Reihengrab zur Beisetzung	
aa) eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	150,00 €
ab) für Ortsfremde	150,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung	
ba) eines Verstorbenen über 5 Jahre	150,00 €
bb) für Ortsfremde	370,00 €

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben
für Ortsfremde

	150,00 €
	370,00 €

(3) Für die Überlassung einer Urne in einem vorhandenem Reihengrab
für Ortsfremde

	75,00 €
	185,00 €

(4) Für die Überlassung einer Urne in einem anonymen Grabfeld
für Ortsfremde

	50,00 €
	50,00 €

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:	
1. Bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern	400,00 €

2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher
Einrichtungen bei Doppelgräbern 450,00 €

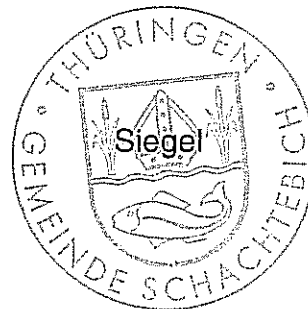
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.09.2001 und alle übrigen
entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schachtebich, 04.12.2006


Bürgermeister



Gebührenkalkulation der Gemeinde Schachtebich auf Grundlage der durchschnittlichen Ausgaben 2002 bis 2005

Kosten für Trauerhalle § 5

Gesamtkosten	Anzahl Bestattung / Jahr	Gebühr bei 100% Kostendeckung	Gebühren bei 65% Kostendeckung
829,06 €	2	339,78 €	220,00 €
	2,44		

Bestattungsgebühren nach Arbeitszeit § 6

Grab ausheben, absichern, schließen, Grab verfüllen, Kränze auflegen, Grab herrichten

	Be- schäftigte	Arbeitszeit	Personal- kosten pro h	Personal- kosten	Miete Minibagger	Fahrzeug Gemeinde- arbeiter	Kleintelle	Gebühr bei 100% Kosten- deckung	Gebühren bei 65% Kosten- deckung
	2	3	4	5=2x3x4	6	7	8	9=5+6+7+8	10=9x65%
Reihengrab	1,00	8,00	21,00	168,00	170,00	54,00	10,00	402,00 €	260,00 €
Reihengrab Kinder	1,00	8,00	21,00	168,00	170,00	54,00	10,00	402,00 €	260,00 €
Urnengrab	1,00	4,50	21,00	94,50		54,00	10,00	158,50 €	100,00 €
Doppelgrab	2,00	9,00	21,00	378,00		54,00	20,00	452,00 €	290,00 €
Aschestreuweise	1,00	4,50	21,00	94,50		54,00	10,00	158,50 €	100,00 €
Anonyme Grabst.	1,00	4,50	21,00	94,50		54,00	10,00	158,50 €	100,00 €

Gebührenkalkulation der Gemeinde Ochachatebich auf Grundlage der durchschnittlichen Ausgaben 2002 bis 2005

Kosten für Pflege und Nutzung des Friedhofes § 8

		E 19		E 20 = E 19 · Summe 8		E 19		E 20 = E 19 · Summe 8	
1	2	3	4	5	6 = 4 x 5	7 = 6 x 2	8 = 7 x 3	9 = E 20 x 8	10 = 9 x 65%
Nutzungs- dauer	Fall- zahlen	Länge	Breite	Fläche Einzel- grab	Flächen- zeitwert Einzelgrab	Flächen- zeitwert Grabart	Gebühr bei 100% Kosten- deckung	Gebühren bei 65% Kosten- deckung	
Gesamt					262,20 €	125,17 €			
Doppelgrab	30,00	2,10	1,90	3,99	119,70		1.384,36 €	900,00 €	
Reihengrab	30,00	1,90	0,90	1,71	51,30	125,17	593,30 €	390,00 €	
Reihengrab Kinder	30,00	1,20	0,60	0,72	21,60		249,81 €	160,00 €	
Urnenreihengrab	30,00	1,90	0,90	1,71	51,30		593,30 €	390,00 €	
Urnenreihengrab	30,00	0,60	0,60	0,36	10,80		124,90 €	80,00 €	
Anonyme Grabst.	30,00	0,50	0,50	0,25	7,50		86,74 €	60,00 €	

Ø Kosten 2002-2005
Kosten pro m² und Jahr

1.447,64 €
11,57 €

Grabräumungsgebühr nach Arbeitszeit § 12

Grabmale entfernen und entsorgen, Grab einebnen, Grabschmuck und überflüssige Erde entsorgen, Grabumfeld aufräumen

1	2	3	4	5 = 2 x 3 x 4	6	7	8	9 = 5 + 6 + 7 + 8	10 = 9 x 65%
Be- schäftigte	Arbeitszeit	Personal- kosten pro h	Personal- kosten	Entsorgung Grabteile	Fahrzeug Gemeinde- arbeiter	Kleinteile	Gebühr bei 100% Kosten- deckung	Gebühren bei 65% Kosten- deckung	
Reihengrab	2,00	7,00	21,00	294,00	40,00	72,00	406,00	260,00	
Reihengrab Kinder	2,00	7,00	21,00	294,00	40,00	72,00	406,00	260,00	
Urnengrab	2,00	7,00	21,00	294,00	40,00	72,00	406,00	260,00	
Doppelgrab	2,00	8,00	21,00	336,00	60,00	72,00	468,00	300,00	
Anonyme Grabst.									

Ifd. Nr.	Kostenart Haushaltesstellen	Bezeichnung	Kameralrechnung	Abgrenzung	Wirtschaftsrechnung	Kostenstelle 1 Friedhofspflege	Kostenstelle 2 Grabherstellung	Kostenstelle 3 Grabstättenräumung	Kostenstelle 4 Grabausschmückung	Kostenstelle 5 Urnengemeinschafts- anlage	Kostenstelle 6 Trauerhalle
1	7710 440	Personalausgaben Bauhof abzgl. Förderung									
2	7710 520	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände									
3	7710 550	Haltung von Fahrzeugen									
4	7710 560	Dienst- und Schulkleidung									
A		Zwischensumme Verrechnung Bauhof									
5	7500 500	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	386,56		386,56	349,10					48,71
6	7500 520	Unterhaltung des beweglichen Vermögens									
7	7500 530	Miete von Arbeitsgeräten									
8	7500 540	Bewirtschaftung Grundstücke	446,02		446,02	446,02					
9	7500 640	Versicherungen, Schadensfälle	47,39		47,39	28,35					19,03
10	7500 650	Bürobedarf									
B		Zwischensumme Sachaufwand	879,96		879,96	823,47					67,74
11	7500 680	Abschreibungen	416,37		416,37	54,38					361,99
12	7500 685	Verzinsung des Anlagekapitals	267,23		267,23	18,76					248,47
C		Zwischensumme Kalk. Kosten	683,60		683,60	73,14					610,46
I.		Gesamtkosten von A + B + C	1.563,56		1.563,56	896,61					678,20
		Umbuchung Vorkostenstellen									
		Umbuchung Vorkostenstellen									
		Umbuchung Vorkostenstellen									
		Umbuchung Vorkostenstellen									
		Umbuchung Vorkostenstellen									
II.		Gesamtkosten verteilt auf Endkostenstellen				896,61					678,20
13		Anteil öffentliches Grün									
		Einnahmen									
14	7500 110	Benutzungsgebühren	806,01		806,01	187,50		62,50			
	7500	Sonstige Einnahmen				556,01					
III.		Gesamteinnahmen	806,01		806,01	743,51		62,50			
IV		Gesamteinnahmen verteilt auf Endkostenstellen	806,01		806,01	743,51		62,50			
15		./. Gesamtausgaben	1.563,56		1.563,56	896,61					678,20
16		Über- (+); Unter- (-) Deckung	-757,55		-757,55	-153,10		62,50			-678,20
		Deckungsgrad %			58%	112%					